

## Ehrenordnung des TC Eutingen e.V.

### Präambel

In dieser Ehrenordnung regelt der TC Eutingen die Möglichkeit, besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele zu ehren sowie Ehrenmitglieder zu ernennen. Über diese Ehrungen hinaus, kann sich der Verein bei einzelnen Mitgliedern für besondere Verdienste mit Sachpreisen o.ä. Geschenken bedanken. Diese liegen im Ermessensspielraum des Vorstandes.

§1 Der Vorstand des TC Eutingen ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen und insbesondere Ehrenmitglieder zu ernennen. Hierbei unterscheiden wir nicht, welchem Status die zu ehrenden Mitglieder angehören.

§2 Mögliche Ehrungen bestehen in der

1. Verleihung der silbernen Ehrennadel (siehe §3)
2. Verleihung der goldenen Ehrennadel (siehe §4)
3. Ernennung zum Ehrenmitglied (siehe §6)

§3 Die silberne Ehrennadel wird verliehen

1. nach einer Mitgliedschaft von mehr als 20 Jahren.

§4 Die goldene Ehrennadel wird verliehen

1. nach einer Mitgliedschaft von mehr als 30 Jahren.

§5 Eine Ehrung durch den Verband des Württembergischen Tennisbundes erhalten sowohl Mitglieder, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, als auch Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben (insgesamt ab 10 Jahren) in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§6 Zum „Ehrenmitglied TC Eutingen e.V.“ können solche Vereinsangehörige ernannt werden, die in Ausübung langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit für die Förderung des Sports oder des Vereins eingetreten sind oder dem Sport nachhaltige Unterstützung gewährt haben.

Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortdauer der Ehrenmitgliedschaft auf Grund eines Verhaltens des Ehrenmitglieds geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.

§7 Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der/ die 1. bzw. 2. Vorsitzende zuständig. Vorschläge für Ehrungen können beim Vorstand beantragt werden und werden nach dessen Zustimmung an der darauf folgenden Mitgliederversammlung durchgeführt. Der/die zu Ehrende ist rechtzeitig über seine/ihre Ehrung zu informieren. Vor der Verleihung der Ehrenbeweise ist das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

§8 Zur Hochzeit, zum 60., 70., 80. usw. Geburtstag, erhält der Jubilar entsprechende Glückwünsche. Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung, still oder öffentlich, durchzuführen.

§9 Ehrungen/ Verabschiedungen von Vorstandsmitgliedern

- 0 - 10 Jahre → Blumenstrauß, Sekt oder Wein
- 10 - 20 Jahre → Urkunde, Geschenkkorb oder Gutschein im Wert von 40 Euro
- 20 - 30 Jahre → Urkunde, Geschenkkorb und/oder Gutschein im Wert von 60 Euro
- 30 Jahre oder mehr → Geschenkkorb oder Gutschein im Wert von 80 Euro  
(Verbandsehrungen siehe §5).

Verlässt ein Vorstandsmitglied den Vorstand vorübergehend und übernimmt später erneut ein Amt, werden die Jahre aufgerechnet.

Diese Ehrenordnung tritt am 07.03.2020 in Kraft und ersetzt damit die Ehrenordnung vom 08.03.2013.